

# SATZUNG

des

**WILDE ROSE E.V. - Interkulturelles Jugendnetzwerk**

IM BUND DEUTSCHER PFADFINDERINNEN E.V.

EINGETRAGEN IM VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTES POTSDAM

UNTER NR.

---

ADRESSE: Tschaikowskiweg 4, 14480 Potsdam  
E-Mail: [wilderose@bdp.org](mailto:wilderose@bdp.org)

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Wilde Rose e.V. - Interkulturelles Jugendnetzwerk (IKJ) im Bund Deutscher PfadfinderInnen (BDP)“. Er ist eine freie Untergliederung des BDP und unabhängig von Ländergrenzen. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Potsdam.

## **§2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein bezweckt die Gestaltung und Förderung des eigenständigen Jugendlebens sowie der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Vernetzung von einzelnen Kinder- und Jugendgruppen, Pädagogischen Initiativen und Einrichtungen.

(3) Förderung der internationalen Verständigung durch den Aufbau von nationalen und internationalen Beziehungen und Erfahrungsaustausch.

## **§3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den nach §7 der Gemeinnützigkeitsordnung zulässigen Grenzen hält.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Die Ziele**

Im Wilde Rose e.V. arbeiten Gruppen, Projekte und Einzelmitglieder zusammen, die durch gemeinsame Zielsetzung und Praxis sowie Freundschaften verbunden sind. Die Ziele des Wilde Rose e.V. sind die des BDP.

(1) Wilde Rose e.V. engagiert sich für ein selbstbestimmtes und friedliches Zusammenleben und für die Verständigung zwischen Kulturen, Nationen und Weltanschauungen. Wilde Rose e.V. ist unabhängig von Parteien, Religionen und vom Staat. Er begreift sich als NGO (Non Governmental Organisation).

(2) Wilde Rose e.V. setzt sich für Toleranz und Gewaltfreiheit ein und steht damit gegen jede Form von Ausgrenzung. Er praktiziert dies innerhalb des BDP (Bund Deutscher PfadfinderInnen) und vertritt diesen Standpunkt auch nach außen.

(3) Wilde Rose e.V. tritt für eine gesunde Umwelt und die Erhaltung der Natur ein. Wanderungen, Lager und Fahrten im In- und Ausland soll es den Teilnehmern ermöglichen, durch den Gebrauch von Kopf, Händen und Sinnen gemeinschaftlich kulturell aktiv zu werden. Gesunde Ernährung und

Die Betätigung in der Natur fördern den bewussten Umgang mit sich selbst, das Wegssein in der Gruppe kann den gegenseitigen Respekt stärken. Durch Glückserfahrungen während solcher Projekte und indem man sich als Teil des sozialen und ökologischen Gefüges kennenlernt, kann die Motivation gestärkt werden, sich aktiv zu engagieren.

(4) Weiterer Teil der Vereinsarbeit sollen Veranstaltung von Kursangeboten im Rahmen der Erwachsenenbildung sein.

(5) Im Wilde Rose e.V. wird die Meinung einer/s jeden respektiert, egal ob Kind oder Jugendlicher, Mädchen oder Junge, Deutscher oder Ausländer. Beschlüsse werden gemeinsam gefasst, möglichst mit Zustimmung aller oder, falls dies nicht zu erreichen ist, mehrheitlich. Beschlüsse sind verpflichtend.

(6) Ein Schwerpunkt des Wilde Rose e.V. ist die Zusammenarbeit mit MigrantInnenselbstorganisationen sowie internationale Begegnungen.

(7) Im Wilde Rose e.V. darf jede/jeder mitmachen, auch Angehörige anderer Nationalitäten, die/der diese Ziele befürwortet, nach eigenen Möglichkeit in einer Gruppe oder AG mitarbeitet und seinen Beitrag zahlt.

(8) Die Aufnahme in den Wilde Rose e.V. erfolgt nach einer Zeit des gegenseitigen Kennenlernens und der Einführung in das BDP-Wissen und -Können durch eine Bürger/einen Bürger in feierlicher Form.

## **§5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, insbesondere wenn dieses sich vereinschädigend betätigt oder im Beitragsrückstand ist. Der Beitragsrückstand kann erst nach schriftlicher Mahnung zum Vereinsausschluss führen. Vor dem Ausschluss kann jedes Mitglied eine Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie findet in der Regel in der zweiten Jahreshälfte statt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; dabei ist der Tag des Einberufungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe

es Grundes verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt über den Arbeits- und Finanzplan, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Entlassung des Vorstands.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss zu einer neuen Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Diese ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet worden sind.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder am Vorsitz verhindert, so wählt die Versammlung ihren Vorsitzenden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das von dem durch die Versammlung bestimmten Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis zu bringen ist.

## §7 Vorstand

- (1) Wilde Rose e.V. wird durch einen vierköpfigen Vorstand geleitet. Er wird für zwei Jahre auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (4) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Bevollmächtigten gemäß §30 BGB übertragen. Seine Vollmachten sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Vorstandssitzungen sind mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von wichtigen Beschlüssen wird ein Protokoll gefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (6) Zwischen zwei Versammlungen kann der Vorstand die schriftliche Zustimmung zu Entscheidungen erbitten.

## Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei der Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die über Mitgliedsbeiträge oder Spenden hinaus geleisteten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den Bund Deutscher PfadfinderInnen (BDP – Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Einstimmig beschlossen in Potsdam am 2.11.2008.

H. Müller (Henri Philipp)

~~D. Petrova~~ (Deviza Petrova)

~~H. Prokoda~~

P. Hartkopf (Patricie Hartkopf)

S. Baumann (Sophie Baumann)

H. Mund (Akerke Mund)

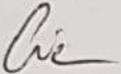
H. Lux (Hr. Lux)

Die Satzung und der Verein sind heute unter

**VR 7368 P**

In unser Vereinsregister eingetragen worden.

Potsdam, 18.05.2009



(Giese) Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

